

narien zur Ausführung gelangt, welche zwischen den Abgesandten Iustinians und dem Nachfolger Theoderichs vereinbart wurden und in denen dieser auf das Recht der Beamtenernennung und ohne Zweifel auch auf den Purpur verzichtete, so wäre zwischen dem also beschränkten Gothenkönig und dem römischen *magister militum* kaum eine Verschiedenheit übrig geblieben. Aber auch die volle Herrschergewalt, wie sie nach dem Abkommen mit Anastasius König Theoderich bis zu seinem Ableben unbestritten ausgeübt hat, ist die eines römischen Beamten. Er vermied freilich sich *magister militum* zu tituliren, da er mehr war, aber er nannte sich auch nicht *Augustus* und was ihn betraf war nicht *sacrum*; er besass das Münzrecht nicht oder doch nur in untergeordneter Weise; die Gesetzgebung übte er nur in der Beschränkung wie andere hohe Reichsbeamte auch; das Recht dem Nichtrömer das Bürgerrecht zu verleihen und also Gothen in die römischen Aemter und den römischen Senat zu bringen hat ihm ebenfalls gefehlt. Theoderich hat die weitgezogenen, aber dennoch seine Stellung von der der Könige der Burgunder und der Westgothen scharf scheidenden Schranken nach der formalen Seite hin streng eingehalten und nie aufgehört den Westen als Beamter des Kaisers zu regieren¹.

Daneben war der römische *magister militum* zugleich König derjenigen im römischen Reich angesiedelten, aber nicht zu den Reichsbürgern zählenden Germanen, denen er durch seine Geburt angehörte. Wie weit dieser Kreis zu ziehen ist, lässt sich direct aus den römischen Quellen nicht entscheiden; aber es wird kein Verständiger daran zweifeln, dass der Gothenkönig Theoderich zunächst nicht viel mehr gewesen ist als jene Könige der Alamannen, mit deren sieben Julian bei Strassburg schlug, dass er, wie es jetzt ausgedrückt zu werden pflegt, nicht als Volkskönig der Gothen seine Laufbahn begann, sondern einer ihrer Gaukönige war. Erweitert hat sich diese seine Hausmacht, so zu sagen, bei oder kurz nach der Eroberung Italiens dadurch, dass die daselbst ansässigen Germanen, soweit sie nicht von ihm ausgerottet oder ausgetrieben wurden, ihn sämmtlich als ihren Stammfürsten anerkannten², wie dies nachweislich die Rugen gethan

1) Die Aeusserung Prokops bell. Goth. 1, 1, dass er sich die Kaisergewalt angemasst und in der That als vortrefflicher Kaiser regiert habe (λόγω μὲν τύραννος, ἔργῳ δὲ βασιλεὺς ἀληθῆς τῶν ἐν ταύτῃ τῇ τιμῇ . . . ἡνδοκίμοι οὐδενὸς ἴσσαν), ist natürlich politisch gemeint und insofern vollkommen richtig. 2) Diesen Act hat der Chronist (anon. Vales. 57) im Sinn bei den Worten: *ut . . . occidit Odovacrem, Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem, non expectantes iussionem novi principis* (des Anastasius). Einerseits ist damit anerkannt, dass Theoderichs Königsstellung in Italien mit seinem angestammten Königthum nicht identificirt werden kann, andererseits, dass jene byzantinischer Genehmigung nicht unterlag.